Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 72 (1995)

Artikel: "Und uff dise fryhait begert ain herr von Schauffhusen lútterung": das

gefälschte Privileg von Heinrich V. und das Kloster Allerheiligen in

Schaffhausen

Autor: Hildbrand, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Und uff dise fryhait begert ain herr von Schauffhusen lútterung»

Das gefälschte Privileg von Heinrich V. und das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen

THOMAS HILDBRAND

In unserer Zeit hat Schriftliches in der Regel ein kurzes Leben. Die organisierte Altpapiersammlung sorgt dafür, dass auch das Entsorgen nicht unsere Sorge zu sein braucht. Das einmalige Lesen dürfte dabei neben dem Anlesen und dem Garnicht-Lesen die häufigste Form des Umgangs mit Schriftstücken und Geschriebenem sein. Dies ist ein gesellschaftlich vermitteltes und geprägtes Verhalten, doch sind sich dessen wohl nur die wenigsten bewusst. Zu anderen Zeiten und in anderen Gesellschaften können wir durchaus auch andere Formen der Schriftverwendung finden.

Zwischen dem 11. und dem 15. Jahrhundert veränderte sich die Schriftkultur grundlegend. Im Vergleich zu den lombardischen Städten um rund 150 Jahre ver-

¹ Hagen Keller, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Paul Leidinger und Dieter Metzler (Hg.), Geschichte und Geschichtsbewusstsein, Festschrift für Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, Münster 1990, S. 171–204.

Das Verhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit erfreut sich in den letzten zehn, fünfzehn Jahren grosser Aufmerksamkeit. Aus der breiten Publikationstätigkeit zum Thema seien genannt: Michael T. Clanchy, From Memory to Written Record. England 1066-1307, London ²1993 (1. Aufl.: 1979). Hanna Vollrath, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233, 1981, S. 571-594. Peter Koch - Wulf Oesterreicher, Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, in: Romanistisches Jahrbuch 36, 1985, S. 15-43. Jack Goody, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft, Frankfurt am Main 1990 (engl. Original: Cambridge 1986). [Hagen Keller – Franz Josef Worstbrock], Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 388-409. Weitere Zwischenberichte dieses Sonderforschungsbereichs in: Frühmittelalterliche Studien 24, 1990, S. 430-459; 26, 1992, S. 440-466; 28, 1994, S. 436-474. Hagen Keller, Vom heiligen Buch> zur ‹Buchführung›. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 26, 1992, S. 1–31. Sieben Jahre Sonderforschungsbereich 321 «Übergänge und Spannungsfelder zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit». Eine Zwischenbilanz 1. Juli 1985-30. Juni 1992, Freiburg im Breisgau 1992. Wulf Oesterreicher, Verschriftung und Verschriftlichung im Kontext medialer und konzeptioneller Schriftlichkeit, in: Ursula Schaefer (Hg.),

spätet findet sich die Verwendung von Schrift zwischen dem 12. und dem 14. Jahrhundert auch in den Gebieten nördlich der Alpen in mehr und mehr Lebensbereichen. Waren es noch zur Jahrtausendwende vor allem der Klerus und die hohe Geistlichkeit, die schrieben und lasen, so drang diese heute nicht mehr wegzudenkende Kulturtechnik in die Sphären des Rechts, der Wirtschaft, aber auch der weltlichen Literatur und Geschichtsschreibung ein. Aber auch auf der technisch-praktischen Seite des Schreibens vollzogen sich wichtige Veränderungen: Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde vermehrt auf Papier geschrieben, das heisst, das Pergament erhielt eine billigere und bequemer beschreibbare Konkurrenz. Zudem setzte sich als neue Form des Lesens das stille Lesen durch, das laute Entziffern geriet zunehmend ausser Gebrauch.²

Aus den letzten Jahrzehnten des 11. und den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts stammen die ältesten Schriftstücke des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, die heute noch erhalten sind. Ihnen folgen in immer grösserer Anzahl, aber keineswegs in gleichmässiger Zunahme Schriftstücke verschiedenster Art: Pergamentrödel, besiegelte Urkunden, Aktenreihen, Verwaltungsbücher und viele andere mehr. In einzelnen Zeitabschnitten massieren sich Schriftstücke deutlich, in anderen Phasen dagegen fehlen sie fast ganz.³ Die zahlreichen Dokumente – allein für das Kloster Allerheiligen lassen sich für die Zeit von 1050 bis 1530 rund 700 Titel zählen – werden im Staatsarchiv aufbewahrt und den Interessierten zum Studium vorgelegt. Heute sind es wohl nur noch wissenschaftliche und publizistische Interessen, für die die Dokumente aus ihren Umschlägen, Schubladen und Schachteln ans Tageslicht geholt werden; eine praktische, das heisst beispielsweise eine politisch-rechtliche Bedeutung haben sie nicht mehr.

Schriftlichkeit im frühen Mittelalter (ScriptOralia 53), Tübingen 1993, S. 267–292. Horst Wenzel, Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, München 1995.

² Aus der vielfältigen Literatur seien, zusätzlich zu den in Anmerkung 1 erwähnten, einige Studien herausgegriffen, die sich (auch) mit den Veränderungen im Mittelalter befassen: Marshall McLuhan, Die Gutenberg-Galaxis. Das Ende des Buchzeitalters, Düsseldorf 1968, bes. S. 130–134. Brian Stock, The Implications of Literacy. Written Language and Models of Interpretation in the Eleventh and Twelfth Centuries, Lawrenceville (New Jersey) 1983. Ivan Illich – Barry Sanders, Das Denken lernt schreiben. Lesekultur und Identität, Hamburg 1988. Ivan Illich, Im Weinberg des Textes. Als das Schriftbild der Moderne entstand. Ein Kommentar zu Hugos «Didascalion», Frankfurt am Main 1991. Ursula Schaefer, Vokalität. Altenglische Dichtung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit (ScriptOralia 39), Tübingen 1992, bes. S. 30–34.

Einen Überblick über die mittelalterliche Schriftgutsituation nördlich der Alpen bei Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, S. 9–64.

³ Das mittelalterliche Schriftgut des Klosters Allerheiligen findet sich systematisch erfasst und in seiner Struktur kommentiert in: Thomas Hildbrand, Herrschaft und Gedächtnis. Zur Organisation von Wissen im mittelalterlichen Schriftgut des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, Diss. Zürich 1994 (im Druck).

Das war selbstverständlich nicht immer so. Noch bis zur Helvetik, und teilweise sogar bis ins 19. Jahrhundert hinein, lassen sich Beispiele finden, in denen mittelalterliche Dokumente als wichtige Zeugnisse ins Spiel bzw. in die politische, verfassungs- oder besitzrechtliche Auseinandersetzung eingebracht wurden.⁴ Anhand eines besonders interessanten und – gemessen an der Häufigkeit, mit welcher es zu verschiedenen Zeiten immer wieder verwendet wurde – ziemlich lange in Gebrauch stehenden Schriftstückes will ich im folgenden verdeutlichen, wie sich in der Zeit vom 11. zum frühen 16. Jahrhundert der Umgang mit Schrift veränderte.⁵ Zu diesem Zweck muss zunächst der Hauptdarsteller, das auf den 4. September 1111 datierte, sicherlich aber zu einem späteren Zeitpunkt gefälschte Privileg von Heinrich V. kurz vorgestellt werden.⁶ In einem zweiten Teil kann für das frühe 14. Jahrhundert eine merkwürdige Verknüpfung des Privilegs mit einem nach formalen Kriterien grundverschiedenen Hofrecht näher untersucht und interpretiert werden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts schliesslich findet sich das hochmittelalterliche Privileg erneut in Gebrauch, diesmal in einer rechtlichen Auseinandersetzung, die der Abt von Allerheiligen zusammen mit der Stadt Schaffhausen gegen einen bedeutenden Adligen der Region auszutragen hatte. Zuletzt sollen dann aus der wechselvollen Geschichte des Privilegs einige allgemeine Folgerungen für unseren Umgang mit mittelalterlichen Schriftstücken und für unsere Vorstellungen von der damaligen Kommunikationspraxis formuliert werden.

Die Herstellung des Privilegs im 12. Jahrhundert

Aus dem Archiv des benediktinischen Reformklosters Allerheiligen gingen zur Zeit der Reformation mehrere päpstliche und kaiserliche Privilegien, die aus dem späten 11. und dem frühen 12. Jahrhundert datieren und die in der Forschung einige Berühmtheit erlangten, in den Besitz der Stadt Schaffhausen über. Das älteste unter ihnen, das Privileg von Papst Gregor VII. aus dem Jahr 1080, markiert

⁴ Nicht zuletzt kann hier an den sogenannten Eidgenössischen Bundesbrief von 1291 oder an den nicht minder wichtigen Pfaffenbrief und das Stanser Verkommnis erinnert werden. Zum Bundesbrief neuerdings Roger Sablonier, Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 85, 1993, S. 13–25.

⁵ In meiner Dissertation versuchte ich zusätzlich, den Prozess des schriftorientierten Handelns theoretisch zu fassen und mit Beispielen abzustützen: Hildbrand (Anm. 3). Vgl. auch Thomas Hildbrand, Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz, in: Frühmittelalterliche Studien 29, 1995 (im Druck).

⁶ Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen, Urk. 49/I. Von diesem Privileg existieren verschiedene Kopien, so dass sie mit römischen Ordnungszahlen unterschieden werden müssen. – Alle weiteren mit «Urk.» bezeichneten Schriftstücke liegen im Schaffhauser Staatsarchiv.

zwar einen wichtigen Punkt in der Geschichte des Klosters; doch dürfte das kaiserliche Privileg von 1111 für das Kloster weitaus bedeutender gewesen sein.⁷ Allerdings liegen im Staatsarchiv Schaffhausen zwei kaiserliche Urkunden mit Datum zum 4. September des Jahres 1111.8 Hans Hirsch hat zu Anfang unseres Jahrhunderts diese Schriftstücke einer sorgfältigen diplomatischen Untersuchung unterzogen. Im präzisen inhaltlichen Vergleich konnte er plausibel machen, dass nur das eine dieser Privilegien ein Original der kaiserlichen Kanzlei sein kann.9 Das zweite Schriftstück – und von diesem handelt dieser Aufsatz – wurde erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts aufgrund verschiedener schriftlicher (und möglicherweise auch mündlicher) Vorlagen hergestellt und mit dem Datum 4. September 1111 versehen. Da in diesem Schriftstück vorgegeben wird, dass es von Heinrich V., dem vierten Kaiser dieses Namens, ausgestellt worden sei, und zudem auch klösterliche Besitzungen angeführt werden, die niemals zum Kloster Allerheiligen gehört haben, handelt es sich im Verständnis der Diplomatik sowohl um eine formale als auch um eine inhaltliche Fälschung. Solche Ausfertigungen von Schriftstücken durch den Empfänger waren im Hochmittelalter allerdings nicht selten. 10 Vielmehr entsprach es dem gewohnten Geschäftsgang, dass der jenige, der ein Privileg erhalten wollte, mit einer schriftlichen Vorlage, möglicherweise gar mit einer Reinschrift in der Tasche vorsprach. Durch den Kaiser bzw. durch seine Kanzlei wurden dann nur noch das Siegel und die Unterschrift, das sogenannte Monogramm mit dem kaiserlichen Vollzugsstrich, hinzugefügt. Damit hatte der Empfänger einen sehr grossen Einfluss auf den Inhalt eines Privilegs. Umgekehrt gilt es zu berücksichtigen, dass der Wortlaut des Schriftstücks allein noch wenig über die tatsächlichen Macht- und Besitzverhältnisse vor Ort auszusagen brauchte. Denn der Besitzer eines Privilegs musste seine nun immerhin auch schriftlich fixierten Ansprüche persönlich oder – im Falle einer geistlichen Institution – mit Hilfe von Vögten und in direkter Auseinandersetzung mit Konkurrenten im Gebiet durchsetzen.11

⁷ Urk. 10/I und 49/I. Die ältesten Schriftstücke des Klosters Allerheiligen (bis ca. 1150) sind ediert in: Franz Ludwig Baumann (Hg.), Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (Quellen zur Schweizer Geschichte 3), Basel 1883.

⁸ Urk. 48 und 49/I.

⁹ Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 7), Innsbruck 1907, bes. S. 497–530, darin zu den Urkunden Heinrichs V. S. 500–510. Hirsch korrigierte verschiedentlich Ergebnisse von Baumann (Anm. 7). Urk. 48 bezeichneten beide als echt.

¹⁰ Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986, 5 Bde. (Monumenta Germaniae Historiae Schriften 33), Hannover 1988.

¹¹ Dies konnte Pitz ausgehend von Beobachtungen an der Registraturpraxis der p\u00e4pstlichen Kanzlei einleuchtend nachweisen: Ernst Pitz, Diplom und Registereintrag. \u00dcber normative und prozessuale Interpretation von Papst- und K\u00f6nigsurkunden und ihre Abh\u00e4ngigkeit von der Form der \u00dcberlieferung, in: Hagen Keller – Christel Meier (Hg.), Der Codex im Gebrauch. Akten des 2. Internationalen Kolloquiums des Sonderforschungsbereichs 231 (M\u00fcnnstersche Mittelalter-Schriften 70) (im Druck).

Welche Ansprüche liess also das Kloster Allerheiligen mit dem Privileg von 1111 in schriftliche Form bringen? In der formalen Ausgestaltung des Inhalts, das heisst in den verwendeten sprachlichen Formulierungen und im inneren Aufbau, ist dem Privileg zunächst kaum anzumerken, dass es gefälscht wurde. Nach den üblichen einleitenden Elementen findet sich in ihm, in rechtlicher Formelsprache, die Erzählung, wie Graf Eberhard von Nellenburg sein Eigenkloster direkt dem Reformpapst Gregor VII. unterstellte. Dies bestätigten weitere Päpste, und Heinrich V. erklärte, dies beachten zu wollen. Im folgenden sind Bestimmungen über die rechtliche Stellung der klösterlichen Vögte und der Konventualen enthalten. Sehr viel Raum nehmen dann aber die Aufzählung und die Bestätigung der klösterlichen Besitzungen und Rechtstitel ein, die dem Kloster von den nellenburgischen Grafen und anderen Adligen aus dem süddeutschen Gebiet übergeben worden waren. 12 In dieser Aufzählung sind einige Gebiete ausführlicher beschrieben als andere. In ihnen können möglicherweise die Motive erkannt werden, die hinter der Abfassung des kaiserlichen Privilegs standen.

Passagen, die in ihrer Ausführlichkeit auffallen, beschreiben beispielsweise die Besitzungen am Berg Staufen und bei Amertsfeld sowie die klösterlichen Rechte bezüglich des Klosters Wagenhausen. Um die beim Berg Staufen gelegenen Güter stritt sich Allerheiligen mit dem Kloster Sankt Blasien. Doch 1150 wurden sie – allem Anschein nach definitiv – von König Konrad II. dem Schwarzwaldkloster zugewiesen. Bei den Besitzansprüchen bei Amertsfeld ist ebenfalls eine Auseinandersetzung mit Sankt Blasien möglich, denn auch hier sind für beide Klöster Güteransprüche überliefert. Schliesslich ist auch für das Kloster Wagenhausen erwiesen, dass es um 1150, zur Zeit der mutmasslichen Abfassung des gefälsch-

Ähnlich auch Erwin Eugster, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Diss. Zürich 1991. Roger Sablonier, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Otto Gerhard Oexle – Werner Paravicini (Hg.), Nobilitas (im Druck). Roger Sablonier, Die Grafen von Rapperswil. Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die «Gründungszeit» um 1300, in: Geschichtsfreund 147, 1994, S. 5–44.

- 12 Diese für Privilegien von hochmittelalterlichen Reformklöstern typischen Elemente enthalten auch Hinweise auf den Entstehungshintergrund dieser Schriftstücke. Sie werden allgemein in einen Zusammenhang mit dem Investiturstreit gestellt. Allerdings gilt es, aufgrund der Erkenntnisse, die in der Diskussion um Mündlichkeit und Schriftlichkeit erarbeitet wurden, die scheinbar klar zutageliegenden Verschriftlichungsmotive Investiturstreit und Klosterreform neu zu überdenken.
- 13 Nach diesem Zeitpunkt findet sich dieses Gebiet nicht mehr in Schriftstücken des Klosters Allerheiligen verzeichnet. Der Berg Staufen ist auch in Urk. 29 (8. Oktober 1095) enthalten. Zur Auseinandersetzung mit Sankt Blasien vgl. auch Hirsch (Anm. 9) S. 498–499, 504–505 und 587–588. Helmut Maurer, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 16), Freiburg im Breisgau 1965, bes. S. 68–106. Elisabeth Schudel, Allerheiligen in Schaffhausen, in: Helvetia Sacra III.1.3, Bern 1986, S. 1490–1535, bes. S. 1496–1497.

¹⁴ Maurer (Anm. 13) S. 73-74.

ten Privilegs, unter dem Einfluss des Bischofs von Konstanz stand und also keineswegs unumstrittener Besitz Allerheiligens sein konnte.¹⁵

Die Beispiele machen deutlich, wie wenig gesichert der Besitz war, der sich in diesem kaiserlichen Privileg zugunsten des Klosters Allerheiligen verzeichnet findet. 16 Was aber sollte mit einem solchen Schriftstück, das weniger wirklich nutzbaren als vielmehr beanspruchten und umstrittenen Besitz enthielt, erreicht werden? Und wie konnte es erfolgversprechend verwendet werden?

In der mittelalterlichen Gesellschaft musste – verkürzt dargestellt – Besitz an zwei Fronten behauptet werden: Nach unten gegenüber Personen, von denen aufgrund der herrschaftlichen Ansprüche Abgaben und Leistungen erwartet wurden, und gleichsam horizontal gegenüber anderen Herrschaften, die konkurrierende Ansprüche geltend machten. Dieser Konstellation entsprechend mussten Schriftstücke auch unterschiedlich verwendet werden.

Das Vorlesen und Vorzeigen vor Ort, das in mittelalterlichen Dokumenten verschiedentlich bezeugt ist, diente zum einen dazu, die herrschaftlichen Ansprüche bekanntzumachen. IZ Zum andern war das «publicare» auch notwendiges Element, um ein Schriftstück rechtskräftig werden zu lassen. Dieses Verfahren dürfte daher vor allem «nach unten» und zur rechtlichen Absicherung der schriftlich festgehaltenen Ansprüche zur Anwendung gekommen sein. Gegenüber anderen Herrschaftsträgern dagegen dienten Schriftstücke wohl häufig eher als Beweismittel in gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzungen. Für solche Prozesse war es sicherlich von Nutzen, die umstrittenen Besitzungen möglichst präzise zu umschreiben und Formulierungen zu wählen, die vor dem urteilenden Gericht oder gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten Erfolg versprachen. In dieser Hinsicht konnte es auch wichtig sein, frühere Entscheidungen bzw. Urteile zu erfinden, die vom beurteilenden Gericht als rechtmässig anerkannt waren.

¹⁵ Hirsch (Anm. 9). Bruno Meyer, Touto von Wagenhausen, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 101, 1964, S. 50–75. Bruno Meyer, Wagenhausen, in: Helvetia Sacra III.1.3, Bern 1986, S. 1614–1630.

¹⁶ Die Beobachtung, dass in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts häufig Ansprüche und nicht Besitz verschriftet wurden, wird von anderen Untersuchungen bestätigt. Vgl. Sablonier, Schriftlichkeit (Anm. 11).

¹⁷ In Schriftstücken, die Allerheiligen betreffen, wird beispielsweise von Graf Burkhard von Nellenburg berichtet, dass er die päpstlichen Privilegien an vielen Orten verlesen liess, wo häufig Leute zusammenkamen: «Nec mora legatos cum literis Romam misi et ab apostolico scilicet beate memorie Gregorio papa VII., privilegium libertatis et immunitatis impetravi. Quod privilegium a me debita reverentia susceptum in sinodo Constantiensi et in multis locis, ubi frequentia cleri et populi convenerat, recitari faciens [...]» Urk. 9, nach Baumann (Anm. 7) S. 16.

¹⁸ Die Herstellung von sogenannter Landeskundigkeit beschreibt Peter Johanek, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Peter Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 131–162, bes. 132. Peter Johanek, Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: Werner Paravicini – Karl Ferdinand Werner (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles) (Beihefte der Francia 9), Zürich 1980, S. 88–101. Armin Wolf, Publikation von Gesetzen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, Sp. 85–92. Pitz (Anm. 11).

Im Privileg von Heinrich V. lassen sich solche Überlegungen, die für die Vorbereitung eines Prozesses hätten wichtig sein können, anhand einer ebenfalls erhaltenen Konzeptfassung konkret nachweisen. ¹⁹ An verschiedenen Stellen wurde der Entwurf, der noch manche Hinweise auf kaiserliche Einflussmöglichkeiten auf das Kloster enthielt, dergestalt überarbeitet und umformuliert, dass das bischöfliche Gericht in Konstanz in den Vordergrund gerückt wurde. ²⁰ Dies könnte darauf hindeuten, dass entweder der Prozess vor einem geistlichen Gericht ausgetragen werden sollte oder dass das Kloster Allerheiligen gegen eine geistliche Instanz vorging, die frühere Entscheidungen von geistlichen Instanzen eigentlich anerkennen müsste. Dass um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Kloster Sankt Blasien ein solcher Kontrahent war, ist durchaus wahrscheinlich. ²¹

Vidimierungen und eine mögliche Verwendung auf der Landschaft

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts treffen wir in verändertem Kontext erneut auf das gefälschte Privileg von Heinrich V., allerdings hat es seine Form in bezeichnender Weise verändert.²² Der Wortlaut des Privilegs ist nun inseriert in eine königliche Bestätigung, in ein königlich autorisiertes Vidimus. In ihm wird unter dem Namen des deutschen Königs Heinrich VII. und mit Datum zum 31. Mai 1309 festgehalten, dass das wortgetreu wiedergegebene Schriftstück auf Bitte des Abtes und des Konventes überprüft und für unverdächtig befunden worden sei. Dabei erfuhr vor allem das kaiserliche Beglaubigungszeichen, das sogenannte «signum recognitionis» mit dem Vollzugsstrich, eine besonders eingehende Untersuchung.²³ Solche beglaubigten Abschriften sind im späteren Mittelalter ziemlich häufig. Städte und geistliche Institutionen ersuchten weltliche Herrscher vor allem dann um Ausstellung eines Vidimus, wenn sich die Könige in der Nähe auf-

¹⁹ Urk. 49/II.

²⁰ Zum einen ist im Konzept eine Stelle enthalten, welche dem Kaiser bei der Absetzung des Klostervogtes Mitsprache einräumte. Zweitens wurde für die Ansprüche Allerheiligens bezüglich des Klosters Wagenhausen ein früherer Entscheid des Erzbischofs von Mainz angesprochen. Und drittens wurde die Fälschung des Privilegs auf eine Urkunde Heinrichs V. abgestützt, in welcher der Erzbischof von Mainz als erster Zeuge genannt wurde. Urk. 49/I und II. Ausführlicher zum Verhältnis von Konzept und Schlussfassung Hildbrand (Anm. 3) Teil II, Kap. 2.2.

²¹ In diesem Sinne auch Hirsch (Anm. 9), S. 498-499, 504 und 587-588.

²² Urk. 49/III. Siehe auch Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, hg. vom Staatsarchiv Schaffhausen, 2 Bde. 1906/07, Nr. 329 (31. Mai 1309).

^{23 «}Signum domini Heinrici quarti Romanorum imperatoris invictissimi Albertus Maguntiae archepiscopus et archicancellarius recognovit.» Urk. 49/III (als Kaiser war Heinrich V. der vierte dieses Namens). Der Schreiber des Vidimus kopierte zudem auch das Monogramm mit kaiserlichem Vollzugsstrich.

Die mittelalterliche Überprüfung von Schriftstücken auf ihre Echtheit hin entwickelte sich mit regionalen Unterschieden. Vgl. Wilhelm Trusen, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: Peter Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 197–219.

hielten und es relativ leicht bzw. kostengünstig war, die gewünschten Bestätigungen zu erhalten. Heinrich VII. hielt sich im Frühjahr des Jahres 1309 für kurze Zeit in Konstanz auf und vidimierte gleichzeitig mit dem Allerheiligen-Privileg die älteren Privilegien von mehreren Herrschaften.²⁴

Das hier interessierende Vidimus von 1309 wurde in lateinischer Sprache abgefasst und ist als grosse gesiegelte Pergamenturkunde erhalten. Zudem existieren davon verschiedene Abschriften und mittelhochdeutsche Übersetzungen. ²⁵ In einem ersten Schritt gilt es nach den Gründen zu fragen, die Abt und Konvent von Allerheiligen veranlasst haben könnten, sich 1309 von Heinrich VII. die alten Privilegien in beglaubigter Abschrift bestätigen zu lassen. Dann soll noch ausführlicher auf eine Übersetzung des Vidimus eingegangen werden, die sowohl in ihrer Ausführung als auch in ihrer Überlieferungsform merkwürdig ist.

In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts befand sich das Schaffhauser Kloster mit Graf Eberhard von Nellenburg und dessen Anhängern in einer grösseren Auseinandersetzung, von der wir leider nicht allzuviel wissen. ²⁶ Immerhin lässt sich soviel erkennen: 1308 hatte dieser Konflikt vermutlich dazu geführt, dass das Kloster vom Konstanzer Bischof die Erlaubnis erhielt, trotz dem für die Stadt Schaffhausen geltenden Interdikt Messen abzuhalten. ²⁷ In einem auf 1309 datierten Schriftstück schenkte Graf Eberhard dem Kloster Allerheiligen an verschiedenen Orten Güter – zur Sühnung der Übergriffe, die er, seine Verwandten und Gefolgsleute auf klösterlichen Besitz verübt hatten. ²⁸ Dabei bedauerte er ausdrücklich, dass der bischöfliche Gerichtshof auch in den Konflikt miteinbezogen und dass derart schwerwiegende Mittel wie Acht und Bann eingesetzt worden seien. ²⁹ So erscheint es mindestens als möglich, wenn auch nicht als in den Einzelheiten rekonstruierbar, dass zwischen der Ausstellung des Vidimus in Konstanz und dem klösterlichen Konflikt mit Graf Eberhard von Nellenburg und seinen Anhängern ein Zusammenhang bestand.

Dasselbe Vidimus von 1309 findet sich nun – übersetzt in die mittelhochdeutsche Sprache – seltsamerweise auch auf die Aussenseite einer Pergamentrolle ge-

²⁴ Regesta Episcoporum Constantiensium 2, Innsbruck 1905, Nr. 3500 (für «die Bürger von Konstanz», ausgefertigt in Zürich), Nr. 3502 (für Sankt Blasien, ausgefertigt in Konstanz).

²⁵ Urk. 49/IV-VII. Das Vidimus von 1309, früher Urk. 329, wurde neu als Urk. 49/III eingeordnet. Es existieren ausserdem ein weiteres Vidimus vom 3. August 1437 (Urk. 49/V) und eine Übersetzung (Urk. 790/II).

²⁶ Gemeint ist Eberhard von Nellenburg aus der sogenannten dritten Linie. Vgl. Johann Jakob Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen 1, hg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 1884, S. 234–235. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 5, Neuenburg 1929, S. 241.

²⁷ Urk. 327 (19. Februar 1308).

²⁸ Urk. 332 (12. November 1309).

^{29 «[...]} durch weliche schäden wir mit vil und mancherlay urtailen und rechtsprüchen der aucht und pann mit vil beschwerden (so darus gefolgt) auch die gaistlichen richter und urteilsprechen der kilchen oder des hoffs zu Costanz plaget und angerüwiget worden sind.» Urk. 332 (spätmittelalterliche Übersetzung).

schrieben.³⁰ Innen enthält diese Rolle eine allgemeine Version eines Hofrechts für Fronhöfe des Klosters Allerheiligen. Ein Vergleich der Schrift dieser beiden Texte legt nahe, dass Vidimuskopie und Hofrecht von ein und derselben Person, womöglich gar in einem Zug, auf das Pergament gesetzt wurden. Aufgrund der Erwähnung eines Abtes Johannes kommen als möglicher Zeitraum der Niederschrift die Jahre 1324–1333 und 1350–1356 in Betracht.³¹ Im Hofrecht auf der Innenseite der Rolle sind die Rechte und Pflichten der klösterlichen Eigenleute auf der Landschaft zusammengestellt, angefangen von der Pflicht, an den grundherrlichen Gerichtstagen anwesend zu sein, bis hin zu detaillierten Bestimmungen über Modalitäten und Höhe der bei Todesfällen zu leistenden Abgaben.

Welche Beziehung aber könnte für den Schreiber bzw. für dessen klösterliche Auftraggeber zwischen dem Hofrecht und dem königlichen Vidimus bestanden haben? In welcher Form könnten sie versucht haben, eine solche Beziehung zu behaupten und für das Kloster zu nutzen?

In mehreren Passagen des Hofrechts wird ausdrücklich festgehalten, dass die klösterlichen Rechte in den verschiedenen Ortschaften in mehreren Schriftstücken bestätigt seien; explizit genannt werden Privilegien von Kaiser, König und Papst.³² Dies erstaunt an sich wenig, wurden doch klösterliche Herrschaftsansprüche häufig unter Bezugnahme auf Reichsfreiheiten vor Ort legitimiert.³³ Zudem wurden in der Vidimusabschrift auf der Hofrechtsrolle zwei Textpassagen mit Merkzeichen hervorgehoben. Mit vier Punkten markierte wohl noch der Schreiber selber jene Stelle, an der die Kompetenzen des Klosters bei der Wahl des Klostervogtes formuliert sind: «Der abbt sol och mit sinen brüdern ainen vogt setzen von kayserlichem geriht und sol der abbt und die brüder ainen nútzern setzen ane menglichs widerred. Der selbe vogt sol och kainen gewalt han an den gütern des selben closters.»³⁴ Mit einem Kreuz am linken Textrand wurde zweitens

³⁰ Urk. 790/II.

³¹ Aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind für Allerheiligen zwei Äbte dieses Namens bekannt: Johannes Im Thurn (1324–1333) und Johannes Dörflinger (1350–1356). Schudel (Anm. 13) S. 1514–1527. Hilfreich für die Datierung ist die Tatsache, dass der wichtige Fronhof Illnau in dieser Hofrechtsversion (Urk. 790/II) noch nicht erwähnt ist und dass in einer anderen Version (Urk. 790/III) explizit von Konflikten um Fallabgaben die Rede ist, die mit grosser Wahrscheinlichkeit in die 1350er Jahre datiert werden können.

³² So beispielsweise die Eingangspassage: «Dis sind die rechtung und freyheit, so das gotzhus aller hailigen zu Schaffhusen sant Beneditten ordens in Costentzer bystům gelegen hat, zů lút und zů gůt uff iren frondingkhófen und kelnhófen, wo die gelegen sind und als si och bestát sind von bápsten, kúngen und kaysern, als die hobtbrief darumb wisend und sagend und och unser alten ródel und buch darumb sagend.» Urk. 790/II. Ähnlich auch Abschnitt 27 des Hofrechts.

³³ Vgl. etwa Philip Robinson, Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit (St. Galler Kultur und Geschichte 24), (Diss. Zürich) St. Gallen 1995, S. 54–62.

³⁴ Urk. 790/II. In der lateinischen Vorlage: «Abbas sane cum fratribus advocatum, quem sibi utiliorem providerint, instituant. Qui si postmodum inutilis fuerit, imperiali iudicio deponatur, et alius utilior futurus ab abbate et fratribus absque ullius contradictionis scrupulo substituatur. Qui advocatus inpossessionibus sepe dicti monasterii nullam potestatem habeat [...]» Urk. 49/I, nach Baumann (Anm. 7) Nr. 49, S. 80.

die Stelle hervorgehoben, an der von allgemeinen klösterlichen Besitzrechten und von klösterlichen Rechtsansprüchen in der Stadt Schaffhausen die Rede ist. Sie lautet: «Die vorgenanten und endrú des selben closters güter und denselben flekken Schafhus sol niema, er sig klein oder gross, in weler hande, wirdikait oder ordnung er si sol, fråvenlich betrüben oder die selben güter abeziehen, wann das man sú gantzlich behalten sol zů der uffenthabung und schirmung den si gegeben sint.»35 Ein Vergleich dieser Passagen mit dem lateinischen Wortlaut des Schriftstücks aus dem 12. Jahrhundert zeigt allerdings, dass diese Sätze vom Übersetzer oder vom Kopisten relativ frei übersetzt wurden. Insbesondere erhöhte er in der mittelhochdeutschen Version die Kompetenzen der Klostergemeinschaft gegenüber ihrem Vogt und verdeutlichte den Geltungsbereich der festgeschriebenen Bestimmungen. Damit wird deutlich, dass die Verbindung zwischen Hofrecht und Vidimus stark von den Vorstellungen des Schreibers geprägt war. Die Übersetzung dieser als wichtig erkannten Stelle im kaiserlichen Privileg dürfte ihren Ursprung in konkreten Vorannahmen über die Nützlichkeit und über die Verwendungsmöglichkeiten dieser Verfälschung gehabt haben. Welche Vorstellung über den möglichen Gebrauch der Rolle könnte der Schreiber also gehabt haben?

Für das 14. Jahrhundert wissen wir über die Art der Verwendung von schriftlich festgehaltenen Hofrechten gegenüber den grundherrlichen Eigenleuten so gut wie gar nichts. Während sich einige Hinweise beibringen lassen, dass ihr Inhalt in mündlicher Befragung zwischen Amtleuten der Herrschaft und vereidigten Exponenten der ländlichen Gesellschaft festgestellt und ausgehandelt wurde, ist der konkrete Gebrauch des bereits schriftlich Fixierten viel schlechter rekonstruierbar. Min Immerhin erscheint es als sehr wahrscheinlich, dass nicht der gesamte Wortlaut, sondern höchstens einzelne Passagen vorgelesen wurden. Möglicherweise wurden einzelne Stellen auch in paraphrasierter, das heisst in durch die vorlesende Person bereits interpretierter Form den Anwesenden in Erinnerung gerufen. Bei einem solchen Gebrauch liess sich auch die mit einem Kreuz markierte Textstelle

³⁵ Urk. 790/II. In der lateinischen Vorlage: «Has et ceteras eiusdem monasterii possessiones locumque ipsum nulli persone parve aut magne cuiuscunque sit dignitatis et ordinis, liceat temerarie perturbare et eius res auferre, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt, omnimodis usibus profutura.» Urk. 49/I, nach Baumann (Anm. 7) Nr. 49, S. 81.

³⁶ Helmut Feigl, Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen, in: Peter Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 425–448. Peter Blickle (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, Stuttgart 1977. Michael Prosser, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 47), Würzburg 1991. Gerhard Dilcher, Heiner Lück, Reiner Schulze, Elmar Wadle, Jürgen Weitzel und Udo Wolter (Hg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheit im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6), Berlin 1992.

aus dem königlichen Vidimus problemlos einbeziehen. Falls dies wirklich so oder in ähnlicher Weise anlässlich von Gerichtstagen auf der Landschaft stattgefunden hat, dürften sich die klösterlichen Herrschaftsträger davon eine Stärkung ihrer Position versprochen haben.

Möglicherweise wurde aber das schriftlich festgehaltene Hofrecht gar nicht zur herrschaftlichen Legitimierung gegenüber den klösterlichen Eigenleuten auf dem Fronhof verwendet. Es könnte vielmehr zur Durchsetzung von klösterlichen Besitzansprüchen gegenüber herrschaftlichen Konkurrenten und zur schriftlichen Beweisführung vor Gericht vorgesehen gewesen sein. Mit Graf Eberhard von Nellenburg und seiner Anhängerschaft wäre auch bereits eine Protagonistengruppe bezeichnet, die als mögliche Kontrahentin in Frage käme. Für eine solche Annahme spricht zumindest die Überlegung, dass der Einsatz von schriftlichen Dokumenten vorwiegend dort sinnvoll ist, wo erwartet werden kann, dass die Gegenpartei bereit ist, schriftlich festgehaltene Rechtsansprüche anzuerkennen. Viele Hinweise aus dem 14. Jahrhundert weisen darauf hin, dass dies vorwiegend auf die herrschaftlichen Eliten zutrifft, wogegen in bäuerlichen Kreisen die mündliche und unter Eid bezeugte Aussage noch deutlichen Vorrang beanspruchen konnte.

Eine abschliessende Klärung der merkwürdigen Tatsache, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Hofrecht und ein Vidimus eines kaiserlichen Privilegs zusammen in eine Pergamentrolle geschrieben wurden, erscheint kaum möglich. Immerhin kann aber erkannt werden, dass im Kloster Allerheiligen der Wille vorhanden war, durch originelle Kombination von schriftlich fixierten und entsprechend den zeitgenössischen Usanzen verifizierten Legitimationen herrschaftliche Ansprüche einzuklagen und durchzusetzen. Dabei griff man zu wesentlichen Teilen auch auf ältere Dokumente zurück und versuchte, die in ihnen enthaltenen Möglichkeiten soweit als möglich auszuschöpfen und durch eigenwillige Interpretationen und Übersetzungen für die Wahrnehmung der eigenen Interessen nutzbar zu machen.

Juristische Auslegungspraxis des 15. Jahrhunderts

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchten die Äbte Allerheiligens, allen voran Konrad Dettikofer (1466–1488), die Grundlagen der klösterlichen Wirtschaft zu sichern. Dabei mussten sie sich gleichzeitig gegen mehrere Konkurrenten behaupten, die ihnen Besitzungen, Einkünfte und Rechte strittig machten. Die für das Kloster immerhin teilweise erfolgreich verlaufenen Auseinandersetzungen mit der Stadt Schaffhausen sind bereits eingehend dargestellt worden.³⁷ Daneben verteidigte das Kloster aber auch Seite an Seite mit der Stadt gemeinsame Inter-

³⁷ Gottfried Walter, Schaffhausen und Allerheiligen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 8, 1906, S. 1–80.

essen gegen die Grafen von Lupfen. In dieser langwierigen Auseinandersetzung – sie erstreckte sich über mindestens vierzig Jahre von 1451 bis 1491 – kam auch das Privileg von Heinrich V. wieder zum Einsatz.³⁸

Bereits zu Beginn des Prozesses verständigten sich Kloster und Stadt über die aktuellen Besitz- und Nutzungsverhältnisse und organisierten das weitere Vorgehen gegen die Grafen von Lupfen. Die getroffenen Abmachungen hielten sie in einer auf den 2. April 1451 datierten Urkunde fest: Sie versicherten sich gegenseitiger Unterstützung und regelten die Modalität der gemeinsamen Nutzung des Forstes. Das Kloster versprach, die für den Prozess nützlichen Schriftstücke in beglaubigter Abschrift, das heisst als Vidimus, zur Verfügung zu stellen. Von besonderer Bedeutung waren dabei die Stifterbriefe der Grafen von Nellenburg und die kaiserlichen Privilegien.³⁹

Im März 1487 schliesslich, nach etlichen erfolglosen Versuchen, alle Betroffenen auf einen bestimmten Termin zu verpflichten, trafen sich die Vertreter der beiden Parteien vor einem eidgenössischen Schiedsgericht in Basel.⁴⁰ Während mehrerer Tage stritten sie sich, zunächst über die Rechtmässigkeit der Klage, dann über die Auslegung des Wortlauts der vorgelegten Schriftstücke. Da diese Auseinandersetzung in einem umfangreichen Pergamentheft protokollartig festgehalten wurde, lässt sich beispielhaft nachvollziehen, welche Bedeutung schriftlich festgehaltene Rechtstitel beanspruchen konnten und wie vehement sie im einzelnen in der direkten Konfrontation durchgesetzt werden mussten.⁴¹

Zunächst musste Konrad Dettikofer, der Abt von Allerheiligen, begründen, warum die von ihm vorgebrachten Schriftstücke besseres Recht enthalten würden als jene, die von der Partei derer von Lupfen vorgelegt wurden. Hierbei argumentierte er mit dem Alter der Stifterbriefe des Klosters. Im Vergleich mit ihnen sei der Lehenbrief der Grafen von Lupfen höchstens sechzig Jahre alt.⁴² Ausserdem sei das Schriftstück hinter dem Rücken des Klosters angefordert und ausgestellt worden, ein Vorwurf, der angesichts der allgemein geltenden Publikations-

³⁸ Zu dieser Auseinandersetzung gehören die folgenden Schriftstücke: Urk. 1691 (30. September 1422), 2250/I–II (2. April 1451 und 1461), 2772 (23. August 1470), 2847 (1472), 3098 (17. Mai 1480), 3190 (1. Dezember 1482), 3291 (15. März 1487), 3405 (24. Dezember 1490 oder 1. Januar 1491), 3406 (10. Januar 1491), 3431 (27. August 1491). Zu diesem Konflikt vgl. auch Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen, 242, 243, 243, 244, 248. Theodor Movem Die Anfähren der Stadtstatze Schaffhausen,

Schaffhausen 1972, S. 243–248. Theodor Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31, 1954, S. 7–55, bes. S. 46–54.

^{39 «}Und mit sunder söllen wir vidimis unsrer stifft, fryhaittbriefe, die zu den sachen dienen und notdurfft werden, darzu lihen und geben und inen die sach helffen verantwurtten und verstan ungevarlich [...].» Urk. 2250/I und II. In derselben Urkunde bestätigten Abt und Konvent von Allerheiligen zudem, dass die Stadt im umstrittenen Forst am Randen mit klösterlichem Einverständnis gejagt hätte.

⁴⁰ Es sind vier Vorladungen des Basler Bürgermeisters Hanns von Berenfels erhalten, in denen er den Gerichtstag immer wieder neu ansetzen musste. Urk. 3291/Beilagen I–IV.

⁴¹ Das Heft umfasst 38 grossformatige (A4-)Seiten. Urk. 3291 (15. März 1487).

⁴² Urk. 3291, S. 16-17 und S. 25. Gemeint ist der Lehenbrief vom 30. September 1422 (Urk. 1691).

vorschrift schwer wog. 43 Aus dem Protokoll geht nicht eindeutig hervor, ob der Anwalt der Grafen von Lupfen, Adam Kridewis, «geschribner rechten doctor», sich dieser Argumentation beugen und akzeptieren musste, dass der vorgezeigte Lehenbrief nicht zweifelsfrei war. Auf jeden Fall liess er sich diesbezüglich nicht in die Enge treiben, sondern griff seinerseits die Aussagekraft der klösterlichen Schriftstücke an: «Desglichen gestannde er ouch nit, daz sy der stucken in irem stifftbrief bestimpt ye in besitzung gewesen noch kommen syent oder damit ein besitzung mogen dart oder bewisen, denn die ingeleitten brieff mögent weder ein posses noch besitzung bybringen unnd ob die stuck alle, deren er sich erclagt, entsetzt sin, in den brieffen bestimpt weren, des er doch nit gestande, so tragen doch die brieff kein besitzung uff inen sunder zeygen allein an einen tittel und nit ein besitzung.» Mit diesem Gedankengang versuchte er in rechtsgelehrter Manier, den schriftlich festgehaltenen Wortlaut, der höchstens einen Anspruch («einen tittel») wiedergebe, in Widerspruch zu bringen mit dem Besitz («possess», «besitzung»), der konkrete Nutzungsrechte bedeute.

In der Fortsetzung seiner Argumentation wird deutlich, dass Adam Kridewis, der Advokat der Grafen von Lupfen, auf das Privileg von Heinrich V. Bezug nahm, welches offensichtlich vor dem Schiedsgericht vorgelesen worden war. Detailliert kommentierte er jene Passage des Schriftstücks, aus welcher die klösterliche Partei ihre Ansprüche am ganzen Randen ableitete. Er wies darauf hin, dass die meisten strittigen Punkte (Hochgericht, Landgericht, Wildbann, Zölle, aber auch andere Waldgebiete wie Reiat, Wester- oder Gatterholz) darin nicht genannt seien, dass also das Kloster Ansprüche stellte, die weit über die schriftlich festgehaltenen Besitzungen hinausgingen: «So wisent die verlesen brieff allein die wortt predium in Hemmental cum adiacente foreste quod vulgo Ranndo dicitur, das sye allein das gutt zû Hemental mit dem byligenden forst, so zû tutsch der Rannd genempt werde, unnd werden darinn weder hoche gericht, lannd gericht, wiltpeenn, zolle noch geleitt, darumb denn clag sye, bestimpt. Zu dem sye der Rannd nit me denn ein holtz, nút desterminder syent da annder holtzer, mittnammen der Rayatt, Wester unnd Gatterholtzer, darumb ouch clag sye unnd doch in den stifftbrieffen nit bestimpt werden. [...] Unnd so verr herr Connratt der abbt ouch die von Schaffhusen bliben by iren stifftbrieffen unnd understannden nit wytter nach sinem vetterlichen erbe zegriffen, so wer dis gezanngks alles nit nott.»⁴⁵

Diese Ausführungen versetzten den Abt in Zugzwang, musste er doch nun erläutern, weshalb die schriftlichen Beweise seine Klage trotzdem unterstützten. Mit viel rhetorischem Geschick versuchte er, den Wortlaut der Dokumente in seinem

^{43 «}Sodenn von des ingeleitten brieffs wegen, die zirck und marck der Montatt berurende, dartzů haben sy lassen reden, daz solicher brieff hinder in zů ruck, in dartzů unnerkunt uffgenommen sye unnd die marck allein durch ir vier oder funff meiger geluttert und angeben, die alle sagen nach horsagen unnd nit von einicher eigenschafft welich sagen, sye hoffen wellen nach lutt geschribner rechten inen kein schaden noch abbruch bringen solle.» Urk. 3291, S. 32.

⁴⁴ Urk. 3291, S. 30.

⁴⁵ Urk. 3291, S. 30.

Sinne zu deuten: Es sei, so argumentierte er, allgemein bekannt, dass Schenkungen von Gütern freiwillig erfolgten. Ausserdem müsse man bedenken, dass die Grafen von Nellenburg in der umstrittenen Gegend nicht nur den Randen besessen hätten, sondern noch viele andere Besitzungen und Rechte, die sie vollumfänglich dem Kloster vermacht hätten. Auch seien über diese Schenkungen augenfällige Schriftstücke hergestellt worden, die das Kloster sorgfältig aufbewahrte. Und schliesslich würden die umstrittenen Besitzungen und Rechte seit mehr als dreihundert Jahren unangefochten in den Händen des Klosters liegen. Mit diesem Rückgriff weit in die Vergangenheit hoffte der Abt vermutlich, die ungenügende Präzision der klösterlichen Schriftstücke bei der Bezeichnung der Güter und Rechte wieder wettzumachen.

Das Schiedsgericht von Basel wies aber die zerstrittenen Parteien an das königliche Gericht weiter, ohne selber zu den vorgebrachten Beweismitteln und Argumenten Stellung zu nehmen. Immerhin wurde im Abschlussurteil vom 27. August 1491 die ganze Mundat bis auf ein kleines Gebietsstück bei Schleitheim dem Kloster und der Stadt zugesprochen.⁴⁷ Das Zusammengehen von Stadt und Kloster war aber wohl nur punktuell erfolgreich. Denn die Grafen von Lupfen erhielten eine beachtliche Abfindung von 800 Gulden, was als deutliches Zeichen dafür zu interpretieren ist, dass die schriftlichen Beweise und ihre mündliche Auslegung durch die klösterliche Partei nicht ganz zu überzeugen vermocht hatten.

Wie wichtig das kaiserliche Privileg in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts für die Verteidigung der klösterlichen Besitzungen und Rechtsansprüche war, lässt sich noch an vielen anderen Stellen nachweisen. So wird beispielsweise die ausführliche Klageschrift des Klosters gegen die Stadt Schaffhausen mit einer mittelhochdeutschen Übersetzung des Privilegs eingeleitet und von Abt Konrad Dettikofer mit folgender Aufforderung begründet: «Und uff dise fryhait [gemeint das Privileg Heinrichs V.] begert ain herr von Schauffhusen lútterung, ob solich fryhait und grund an sinem gotzhus und inn gehalten werde in disen nachschriben

[«]Nu der ingeleitten stifftbrieffen halb, so sye nit zwyffels, wir haben die vermerckt unnd wissen ze erwegen, daz ein yede donation oder gabe [Güterschenkung] sye frye unnd gunstlich. Unnd sye zeverdencken, daz die graffen Nellemburg nit allein den Rannden da gehept haben, sunder alle oberkeit unnd gerechtikeit, welhe sy us sundern gunst dem gotzhuse frye ubergeben unnd inselbs gantz nutzit vorbehalten noch usgesundert haben innhalt der brieffen, die in solich schinrichen gestalt darumb uffgericht unnd mit solicher gwarsamy unnd handtvestikeit verwartt sind, daz dawider nutzit furgenommen werden möge, die in einich weg ze verletzen. Unnd nachdem die angefochten werden in der gestalt, daz die allein einen tittel unnd kein possess anzeigen, dartzů haben sy lassen anntwurtten, daz die brieff nit allein einen tittel anzeigen, sunder haben ouch gehertt, daz sy die vergabten guttere ob drühundert jare besessen, inn unnd harbracht haben unnd in nyemands annders hannden gewesen syent, ouch dem ingriff für unnd für begegnet unnd sich selbs in besitzung behalten, also daz nyemer me geredt werden möge, allein einen tittel unnd kein posses haben.» Urk. 3291, S. 33.

⁴⁷ Die dem Gericht von beiden Parteien als Beweise vorgelegten Schriftstücke wurden zurückgegeben und mit aller Deutlichkeit ausser Kraft gesetzt. Urk. 3431, gedruckt im Fürstenbergischen Urkundenbuch 4, bearbeitet von Sigmund Riezler und Franz L. Baumann, Tübingen 1879, Nr. 131, S. 126–129.

artickel.»⁴⁸ Und im Archivregister von 1468, das in seiner Struktur Einblick in die zeitgenössische Wertschätzung der einzelnen verzeichneten Schriftstücke ermöglicht, wird das kaiserliche Dokument ausführlich regestiert, und alle existierenden Abschriften, Übersetzungen und Vidimierungen werden einzeln aufgeführt.⁴⁹ Um 1500 darf das Privileg von 1111 daher wohl mit Recht als das wichtigste Dokument des klösterlichen Selbstverständnisses verstanden werden.

Schlussbemerkung: Ein Schriftstück ist kein Schriftstück

Die soziokulturelle Bedeutung von Schriftstücken ist stark vom Kontext abhängig, in welchem sie verwendet werden. Dieser Kontext wird seinerseits durch die verschiedensten Faktoren bestimmt. Aber erst in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass der medialen Konzeption, das heisst der Umsetzung von kommunikativen Handlungen in Schrift, mündliche Sprache, Bild usw., ausgesprochen grosse Bedeutung zuzumessen ist. Für die Erforschung des Mittelalters hat diese Erkenntnis weitreichende Folgen, die noch kurz angesprochen seien.

Wie das Beispiel des Privilegs von Heinrich V. zeigte, wandeln sich die kontextuellen Rahmenbedingungen für die Verwendung von Schriftgut im Laufe des Mittelalters stark. Während am Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert der Gebrauch von Schrift noch weitgehend auf die gesellschaftlichen Eliten beschränkt war und sich auch die formale Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke noch wenig entsprechend ihrer unterschiedlichen Funktionen ausdifferenziert hatte, lässt sich in den Jahren um 1300 eine starke Dynamisierung des Umgangs mit Schrift feststellen. Es wird auf ältere Dokumente zurückgegriffen, es wird übersetzt, beglaubigt, ab-, neu- und zusammengeschrieben. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts schliesslich hat sich der Einsatz von Schriftstücken in der rechtlichen Beweisführung weiter verfestigt: Allgemeine Regeln der Schriftgutbeurteilung, der inhaltlichen Auslegung und Interpretation, wie sie seit dem Hochmittelalter ausgehend von vorwiegend kirchlichen und universitären Institutionen in weiteren gesellschaftlichen Zusammenhängen übernommen wurden, haben sich weitgehend durchgesetzt.⁵⁰

Die Veränderungen, die es bei der Interpretation des überlieferten mittelalterlichen Schriftgutes zu beachten gilt, sind zunächst nach institutionellen Rahmenbedingungen differenzierbar. Auf der kirchlichen Seite muss in der Ostschweiz vorwiegend der Einfluss berücksichtigt werden, der von der bischöflichen Kanzlei und vom bischöflichen Offizialat ausging. Hier finden die verfahrensrecht-

⁴⁸ Urk. 3114/I, S. 5.

⁴⁹ Urk. 5268, S. 1-3.

⁵⁰ Hierzu ganz allgemein Helmut Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter 1100–1500. Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973. Peter Weimar (Hg.), Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert (Zürcher Hochschulforum 2), Zürich 1981. Keller, Entwicklung (Anm. 1).

lichen Neuerungen, die von Scholastik und Kirchenrecht getragen werden, ihren ersten und konsequentesten Niederschlag. Daneben bedürfen die landesherrschaftlichen Möglichkeiten bezüglich der Verwendung von Schrift dringender Klärung. Denn die vielen allgemeinen Vorstellungen, nach denen sich im späteren Mittelalter eine zunehmend nach rationalen Kriterien organisierte protostaatliche Verwaltung herausbildete, verstellen jenen Fragestellungen den Blick, die der kulturellen Praxis und dem konkreten Schrifthandeln nachgehen. In ähnlicher Weise muss schliesslich auch die Bedeutung der aufstrebenden Stadt- und Länderorte der Alten Eidgenossenschaft und der angrenzenden Gebiete berücksichtigt werden. Über die konkreten Handlungsspielräume beispielsweise der Ratsgerichte ist in bezug auf den Schriftgebrauch noch viel zuwenig bekannt.

Für eine möglichst präzise Interpretation ist es zudem notwendig, die gesamte Überlieferung zu berücksichtigen. Die oft in mehrfachen Kopien, Vidimierungen und Übersetzungen erhaltenen Schriftstücke müssen jedes für sich in den entsprechenden Kontext eingeordnet werden. Dies ist eine aufwendige Aufgabe und gelingt in aller Regel wohl nur teilweise. Dennoch kann sich die situationsbezogene Interpretation in vielen Fällen dem zeitgenössischen Umgang mit Schriftstücken genügend genau annähern. Wenn dieser Umgang als komplexer Prozess der Bedeutungszuweisung an schriftlich Überliefertes (Semiotisierung) verstanden und analysiert wird, gelingt es zudem, Schriftstücken einen ihrer zeitgenössischen Bedeutung und Verwendung angemessenen Stellenwert zuzuweisen. In diesem Sinne ist ein Schriftstück kein Schriftstück, sondern als ein Kommunikationsmittel unter anderen zu beurteilen, als ein bedeutungsvolles Zeichen in einem umfassenden Kommunikationsprozess.

Die kurzen Ausführungen über das wechselhafte Schicksal des Privilegs von Heinrich V. dürften deutlich gemacht haben, dass ein solcher Zugang zu mittelalterlichem Schriftgut auch ganz pragmatisch erfolgen kann. Es ist doch recht erstaunlich und für unsere Vorstellungen darüber, wie in der mittelalterlichen Gesellschaft mit Schriftstücken umgegangen wurde, ausgesprochen aufschlussreich, nachvollziehen zu können, wie sich eine klösterliche Gemeinschaft in ihrer vielfältigen und wechselhaften Geschichte immer wieder ein Dokument aus dem 12. Jahrhundert vorlegen, abschreiben, übersetzen und beglaubigen lässt. Die Erkenntnis schliesslich, dass die Verwendung des Privilegs im 15. Jahrhundert sich deutlich von jener des 12. Jahrhunderts unterscheidet, mahnt sehr zur Vorsicht bei der Interpretation von mittelalterlichem Schriftgut.

Dr. Thomas Hildbrand

Historisches Seminar der Universität Zürich, Karl-Schmid-Strasse 4, CH-8006 Zürich